

BS-Beschluss öffentlich
B674-36/13

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 05/1143
 Erfassungsdatum: 27.08.2013

Beschlussdatum:
04.11.2013

Einbringer:

Amt für Jugend, Soziales und Familie

Beratungsgegenstand:

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Amtes für Jugend, Soziales und Familie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	03.09.2013	8.10				
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Jugend	07.10.2013	7.2		11	0	0
Hauptausschuss	21.10.2013	3.19	auf TO der BS gesetzt	13	0	0
Bürgerschaft	04.11.2013	5.12		einstimmig	0	0

Egbert Liskow
 Präsident

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: X	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: X	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Amtes für Jugend, Soziales und Familie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 26.05.2010 BS Nr. B131-06/10.

Sachdarstellung/ Begründung

Mit dem Gesetz zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) vom 12.07.2010 sind die bisher kreislichen Aufgaben der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf den Landkreis Vorpommern-Greifswald übergegangen. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist daher seit diesem Zeitpunkt nicht mehr örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Sozialgesetzbuch Acht (SGBVIII) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz zur Durchführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder und Jugendhilfe- (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz-KJHG-Org M-V). Daher besitzt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auch nicht mehr die damit im Zusammenhang stehende Regelungsbefugnis zum Erlass der Satzung des Jugendamtes.

Die Satzung des Amtes für Jugend, Soziales und Familie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist daher aufzuheben.

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Amtes für Jugend, Soziales und Familie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf Grund des § 5 und § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg/Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) vom 12. 07.2010 (GVOBl. M-V S. 366) beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung vom 04.11.2013 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Amtes für Jugend, Soziales und Familie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald BS Nr. B131-06/10:

Artikel 1 Aufhebung

Die Satzung des Amtes für Jugend, Soziales und Familie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 26.05.2010 BS Nr. B131-06/10 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung des Amtes für Jugend, Soziales und Familie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 06.11.2013

Dr. König
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 06.11.2013

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am 06.11.2013 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)